

# **Nachtragsvereinbarung**

## **zum Vertrag nach § 127 Abs. 1 SGB V über die Versorgung mit Hilfsmitteln der Produktgruppe 31 (Schuhe)**

zwischen der

**AOK Sachsen-Anhalt**

Lüneburger Str. 4  
39106 Magdeburg

- nachfolgend Kostenträger genannt –

und der

**Landesinnung Sachsen-Anhalt  
für Orthopädie-Schuhtechnik**

Jakobsstraße 5/6  
06618 Naumburg

- nachfolgend Leistungserbringer genannt -

## **Präambel**

Diese Vereinbarung ergänzt den Vertrag nach § 127 Abs. 1 SGB V über die Versorgung mit Hilfsmitteln der Produktgruppe 31 (Schuhe) vom 01.02.2023, AC/TK 16 14 359 zwischen der Landesinnung Sachsen-Anhalt für Orthopädie-Schuhtechnik und der AOK Sachsen-Anhalt ab 01.06.2024.

## **1. Fachlich inhaltliche Änderungen und Ergänzungen**

### Therapieschuhe

Mit der Übermittlung des elektronischen Kostenvoranschlages für Therapieschuhe sind der Hersteller, der genaue 10-Steller und die Artikelnummer zu übermitteln. Neben dem Einkaufspreis (EK) der Therapieschuhe ist ein Nachweis über die Höhe des EKs zu übersenden.

Spezialschuh für Diabetiker: Die bundeseinheitliche GPOS bleibt für die Straßenschuhe bestehen, für die Hausschuhe ist ab 01.06.2024 die kassenspezifische GPOS 31.00.08.0000 anzuwenden.

Ab 01.06.2024 ist auf der Brandsohle das Abgabedatum (Monat/Jahr) durch den Leistungserbringer zu erfassen.

### Ärztlich verordnete Hausbesuche

Ärztlich verordnete Hausbesuche werden nur übernommen bei den Merkzeichen aG, H, BL und ab einem Pflegegrad 3. Die Prüfung des Merkzeichens bzw. des jeweiligen Pflegegrades obliegt dem Kostenträger.

Weiterhin gilt: Für ärztlich verordnete Hausbesuche besteht eine generelle Genehmigungspflicht. Sie können maximal zwei Mal je Versorgungsfall in Ansatz gebracht werden. Ausnahme: Bei Therapieschuhen. Hier ist nur ein Hausbesuch möglich.

### IKO 13 Weichbettung

Mit Inkrafttreten dieser Änderungsvereinbarung ersetzt die geänderte Ausführungsbestimmung zur IKO 13 Weichbettung die bisher bestehende Ausführungsbestimmung zur IKO 13.

### Fußheberorthese

Die Position 23.00.03.2000 - Fußheberorthese wird aus dem bestehenden Vertrag zur PG 31 herausgelöst, da sie der PG 23 zuzuordnen ist. Interessierte Leistungserbringer können dem Vertrag des Kostenträgers zur PG 23 beitreten, um dieses Hilfsmittel weiterhin abgeben zu können.

### Anlage 8 „Änderungen/Instandsetzungen am orthopädischen Maßschuh“

Die Anlage 8 wurde wie folgt korrigiert:

Bei der Position 31.03.05.2000 wird folgendes ergänzt „Nicht abrechenbar mit 31.03.05.2002, 31.03.05.2001 und 31.03.05.2003“.

## Anlage 10 „Genehmigungsverfahren“

Die Anlage wurde geändert. Die Genehmigungsfreiheit wurde von 200 auf 220 € netto erhöht. Die überarbeitete Anlage ist nunmehr in Ihrer geänderten Fassung Bestandteil des Vertrages.

### **2. Neue Preisvereinbarung**

Die neuen Preislisten (Anlage 11 bis 16) ersetzen ab 01.06.2024 die bestehenden Preislisten.

- Grundlage der neuen Preise bildet das Angebot der LI-SA vom 05.03.24, in dem Positionen gesenkt und erhöht wurden, aber auch das aktuelle Niveau behielten.
- Die drei IKLs wurden noch einmal jeweils um 10 € gesenkt.
- Die drei paarigen Therapieschuhe mit den Positionsnummern 31.03.03.6xxx, 31.03.03.7xxx und 31.03.08.0xxx werden mit einer Arbeitskostenpauschale in Höhe von 65 € vergütet.
- Die IKO 01, 02, 03 und 05 sowie die Diabetes adaptierte Fußbettung werden in Höhe des Angebotes vom 05.03.24 vergütet.
- Alle anderen Positionen werden um 6,56 % erhöht.

### **3. Laufzeit und Kündigung**

Diese Nachtragsvereinbarung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Stichtag für die Anwendung des Vertrages ist der Tag der ärztlichen Verordnung.

Die Nachtragsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 30.09.2025 schriftlich gekündigt werden.

Die Anlagen 11 bis 16 sind Bestandteil des Vertrages und können mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 30.09.2025 schriftlich gekündigt werden. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass zeitnah Folgeverhandlungen stattfinden.

Den Vertragsparteien steht das Recht der außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Wegfall der gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen oder bei schwerwiegenden Verletzungen dieser Vereinbarung zu.

Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung behalten die Regelungstatbestände dieser Vereinbarung sowie des zugrundeliegenden Vertrages ihre Gültigkeit.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Kostenträger  
AOK Sachsen-Anhalt

---

Verband der Leistungserbringer  
Landesinnung Sachsen-Anhalt für  
Orthopädie-Schuhtechnik